Beiträge

zu einer Lehre

von der

Staatensuccession.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde beider Rechte

von der

juristischen Fakultät

der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin genehmigt

und

zugleich mit den angehängten Thesen öffentlich zu verteidigen

am

5. August 1897

von

Hans Max Huber

aus Zürich.

Opponenten: Herr Referendar Drd. **Meydenbauer.**
Herr stud. iur. **Heinrich Zeller.**
Herr stud. iur. **Ernst Hafter.**

1897.

Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.

Die vorliegende Arbeit bildet den ersten Abschnitt einer grösseren Monographie, welche die Lehre von der Staatensuccession auf Grundlage der völkerrechtlichen Praxis des XIX. Jahrhunderts behandelt und demnächst im Buchhandel erscheinen wird.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535723_0249

Inhaltsverzeichnis.

Kapitel I: Begriff der Staatensuccession.

Seite

§ 1. **Untergang und Veränderung der Staaten** 1

1. Stetige Veränderung der Staaten. 2. Gegensatz der soziologischen und der juristischen Betrachtung. 3. Originäre Staatsbildung. 4. Vollständiger Untergang. 5. Innere Veränderung. 6. Definition der Staatensuccession. 7. Unechte Successionsfälle.

§ 2. **Litteratur und Theorie der Staatensuccession** 6

8. Naturrecht. 9. Alterer Positivismus. 10. Heffter, Bluntschli, Engländer. 11. Mängel der Behandlung. 12. Neuere Autoren. 13. Holtzendorff. 14. Gabba, Fusinato und Corsi. 15. Selosse. 16. Kiatibiau, Larivière. 17. Appleton; Cabonat. 18. Gierke. 19. Unentwickelte Theorieen. 20. Theorie von Gabba. 21. Theorie von Appleton. 22. Kritik dieser Theorie.

§ 3. **Wesen und Umfang der Staatensuccession. Konstruktion einer eigenen Theorie** 14

23. Succession als reiner Rechtsbegriff. 24. Der Staat stets eine einheitliche Rechtsperson. 25. Konsequenzen der rechtlichen Einheit. 26. Charakter der Staatensuccession. Individualrecht auf Nachfolge. 27. Staatensuccession und Erbrecht. 28. Inhalt und Umfang der Staatensuccession. 29. Individual- und Sozialsuccession. 30. Gesamtnachfolge. 31. Zusammenfassung der Theorie.

Kapitel II: Das System der Successionstitel.

§ 1. **Grundlegung des Systems** 22

32. Die Prinzipien der Successionstitelbildung. 33. Soziologische Behandlung. 34. Über- und Unterordnung der Prinzipien. 35. Soziologisches System. 36. Anwendung auf die Staaten.

Seite

§ 2. **Teilnachfolge** (Partialsuccession) 27

37. Cession. 38. Verwaltungsoccupation und Verwaltungscession. 39. Losreissung. 40. Losreissung und Zerstückelung. 41. Unvollkommene Verselbständigung. 42. Eintritt in eine Staatenverbindung mit einem Teil des Gebietes.

§ 3. **Gesamtnachfolge** (Universalsuccession) 30

I. Ein Successor.

43. Einverleibung und Verschmelzung. 44. Bildung des Königreichs Niederlande 1814. 45. Bildung des Königreichs Italien. 46. Unvollständige Einverleibung (Bundesstaat). Schutzherrschaft, Verwaltungsinkorporation.

II. Mehrere Successoren.

47. Wesen der konkurrierenden Nachfolge. 48. Völlige und teilweise Auflösung.

§ 4. **Grundriss des Systems** 35

49. I. Teilnachfolge. II. Gesamtnachfolge.

Verzeichnis der hauptsächlich citierten Werke und Zeitschriften.

Appleton, Des effets des annexions des territoires sur les dettes de l'Etat démembré ou annexé et sur celles des provinces, départements, etc., annéxés. Paris 1895.

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten. Als Rechtsbuch dargestellt von Dr. J. C. Bluntschli. 3. Aufl. 1878.

Cabouat, Des annexions de territoire et de leurs conséquences. 1881.

Calvo, Le droit international théorique et pratique. 5 vols. 4. Aufl. 1887 f.

Corsi, Studi di diritto internazionale privato I. Trasmissione di obblighi patrimoniali degli Stati in caso di mutazioni territoriali. Pisa 1895.

Dernburg, Pandekten. 4. Aufl. Berlin 1894.

Esperson, im Journal de droit international privé 1884. S. 366 f.

Fiore, Trattato di diritto internazionale pubblico. 3. Aufl. Turin 1887—91.

Gabba, Quistioni di diritto civile. X. Successione di stato a stato. 2. Aufl. Turin 1885.

Ghillany, Europäische Chronik von 1492—1877. Leipzig 1865—1878. 5 Bd.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung. Berlin 1887.

Grotius, De jure belli ac pacis libri tres. Commentar von Cocceji. 4 Bd. Lausanne 1752 f.

Hall, International law. 2. Aufl. Oxford 1886.

Halleck, International law. New edit. by Sir Sherston Baker. London 1878. 2 Bde.

Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts. Hannover 1878.

Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 8. Auflage von Geffken. Berlin 1888.

Holtzendorff, v., Handbuch des Völkerrechts. 4 Bde. und Register. Berlin 1885—1889.

Journal du droit international privé von Clunet. Paris 1874 ff.

Kiatibian, Conséquences juridiques de la Transformation des Etats sur les traités. Thèse pour le doctorat. Paris 1892.

Larivière, Des conséquences des transformations territoriales des Etats sur les traités antérieurs. Thèse pour le doctorat. Paris 1892.

Martens, G. F. v., Martens, Erneuerung der Staatsverträge. Göttingen 1797.

Martens, Friedrich v., Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisierten Nationen. Deutsche Ausgabe von Bergbohm. 2 Bde. Berlin 1883. 1886.

— Recueil de traités. Bd. I—VIII von G. F. v. Martens. Göttingen 1817—1835. 2. Aufl. von Frh. Ch. v. Martens. (M. R.)

— Nouveau Recueil de Traités. Bd. I—XVI von G. F. v. Martens und Friedrich Murhard. Göttingen 1817—1842. (M. N. R.)

— Nouveau Supplemens du Recueil de traités von F. Murhard. Bd. I—III. Göttingen 1839—1842.

— Table Générale. 2 Bde. 1837. 1843.

— Nouveaux Recueil Général. Bd. I—XX von Murhard, Samwer und Hopf. Göttingen 1843—1875. I. Serie. (M. N. R. G. 1. Sér.)

— Nouveau Recueil Général. Bd. I—XX von Samwer, Hopf und Stoerk. Göttingen 1876—1895. II. Serie. (M. N. R. G. 2. Sér.)

Phillimore, Commentaries upon international law. London 1871—1874. 4 Bde.

Pradier-Fodéré, Traité de droit international public européen et américain. 7 Bde. Paris 1885—1897.

Pufendorff, De jure naturae et gentium libri octo. Londini Scanorum 1672.

Rivier, Principes du droit des gens. 2 Bde. Paris 1896.

Selosse, Traité de l'annexion au territoire français et de son demembrement. Paris 1880.

Vattel, Droit des Gens. Neue Ausgabe von Pradier-Fodéré. 3 Bde. Paris 1863.

Wheaton, Eléments du droit international. 2 Teile. Leipzig und Paris 1848.

Kapitel I.

Begriff der Staatensuccession.

§ 1. Untergang und Veränderung der Staaten.

1. *Πάντα ῥεῖ*, dieser Ausspruch Heraclits gilt auch für die Staaten. Alles Reale ist werdend in der unorganischen wie in der organischen Welt. Vergleichen wir zwei Karten Europas, die eine aus dem Anfang, die andere aus dem Ende der für unsere Untersuchung angenommenen Geschichtsperiode, so sehen wir, dass über den Staatenorganismus gewaltige Revolutionen hinweggegangen sein müssen. Gewisse feste Punkte sind geblieben, um die sich mehr oder minder grosse Massen gesammelt haben. Vieles ist verschwunden in dem allgemeinen Meere, während neue Inseln daneben aufgetaucht sind.

Diese den Bau der Staaten erschütternden Umbildungsprozesse gehen Hand in Hand mit den im Innern wirkenden Kräften, beide in gegenseitiger untrennbarer Wechselwirkung. So bildet die Geschichte der Staatennachfolge zugleich auch die Geschichte der weittragendsten politischen Geschehnisse.

2. Zunächst ist Untergang und Veränderung der Staaten ein Vorgang, der sich auf dem Gebiete des organischen sozialen Lebens abspielt, die wissenschaftliche Untersuchung daher eine soziologische, d. h. eine naturwissenschaftliche, nicht eine juristische, d. h. formallogische.

Die Staaten sind eine besondere Kategorie von Organismenkomplexen, in doppelter Weise zusammengesetzt: aus physischen Organismen hinsichtlich ihrer Elemente, aus sozialen hinsichtlich der ihre Struktur beherrschenden

Teile. Der Staat selbst ist ein rein sozialer Organismus. Er hat kein lebendiges körperliches Dasein; er besteht durch das Nebeneinandersein von Lebewesen, von Menschen.

Einen Beweis dafür zu erbringen, dass der Staat als natürliche, nicht als rechtliche Thatsache in den Rahmen der Naturwissenschaft gehört, kann nicht der Zweck dieser Arbeit sein. Wir betrachten dies als eine Voraussetzung unserer Untersuchung. Zugleich aber sei hier bemerkt, dass das Soziologische und Juristische scharf zu trennen sind. Die Rechtsnorm knüpft an die natürlichen Thatsachen an. Die Jurisprudenz verbindet die juristischen Begriffe mit einander nach ganz anderen Gesetzen als denen, welche die ihr zu Grunde liegenden Thatsachen herbeiführen. Die soziologische Methode ist deshalb nur da von Bedeutung für den Juristen, wo es sich um Einführung elementarer Rechtsbegriffe handelt. Dieser Fall liegt für uns vor.

Der Staat als Rechtsbegriff kann erst entstehen, wenn der Staat als Thatsache besteht. Die Rechtspersönlichkeit desselben ist ein Axiom der Jurisprudenz. Es hat somit keinen juristischen Grund, sondern ist einer jener Punkte, wo das juristische Gebiet das reale berührt. In gleicher Weise ist der Untergang des Staates in erster Linie ein Ereignis in der organischen Welt, dem erst rechtliche Bedeutung verliehen wird. Das Recht wird zwar aus praktischen Gründen immer gezwungen werden, seine Sätze an die natürlichen Vorgänge anzuknüpfen, eine begriffliche Notwendigkeit aber liegt nach der Methode der Jurisprudenz darin nicht. Sie kann durch Fiktionen etwas als bestehend oder nicht bestehend hinstellen. Die Rechtsvorgänge sind subjektiv betrachtet Produkte unseres Willens, während die sozialen Geschehnisse für uns als Notwendigkeit auftreten. Die Rechtsvorgänge können deshalb den natürlichen eben so gut vorausgehen oder hinter ihnen zurückbleiben als auch mit ihnen parallel laufen. Im wesentlichen aber wird das Recht als etwas ideelles an das Reale anknüpfen.

3. Natürliche Vorgänge von so grosser Tragweite, dass das Recht daran anknüpfen muss, sind unter anderen Entstehung, Veränderung und Untergang der Staaten. Was die Entstehung eines Staates angeht, so kann dieselbe zwei-

facher Natur sein, entweder originär oder derivativ. Diese beiden Entstehungsarten sind zunächst Erscheinungen der Organismenbildung überhaupt. Ein neuer Organismus kann entstehen entweder durch Organisierung unzusammenhängender Masse, indem diese Teile in Beziehungen gesetzt werden, die von einem Centrum aus geleitet werden oder in einer schon organisierten Masse können neue Centren entstehen, die das bisherige absorbieren und ersetzen, oder ein neu sich bildendes nimmt ganz oder teilweise andere in sich auf. An alle diese natürlichen Vorgänge schliesst sich das Recht an, hat für jeden einen eigenen Begriff und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend verschiedene Rechtswirkungen daran geknüpft. Ist der Begriff einmal da, so waltet die Jurisprudenz frei darüber nach den ihr eigentümlichen Gesetzen und es wäre deshalb verkehrt, die naturwissenschaftliche Methode in sie hineinzutragen. Die Grenze zwischen den beiden Gebieten ist sonach eine ganz scharfe. Nachdem das Recht diese beiden Entstehungsarten von neuen Staaten jede mit eigener Rechtsnatur begabt hat und so die Rechtsbegriffe der originären Staatsbildung und der Staatenuniversalsuccession geschaffen, giebt es nur noch Rechtssätze und Rechtsbegriffe anzuwenden. Was die Universalsuccession anbetrifft, so wollen wir dieselbe hier nicht berühren. Die unmittelbare Entstehung eines Staates findet dann statt, wenn auf einem Gebiet, in dem noch keine Staatsgewalt besteht, eine solche errichtet wird. Eine solche besteht so lange nicht, als nicht ein Volk auf einem bestimmten Gebiet eine Organisation bildet, die zu eigenem Rechte Befehlsmacht hat. Treffen diese für das Dasein eines Staates notwendigen Voraussetzungen nicht zu, so ist auch Niemand da, der Rechte und Pflichten haben könnte, in welche ein Staat succedieren würde. Der Staat entsteht somit für das Recht aus dem Nichts ohne jegliche Rechte und Pflichten, ausser solchen, die ihm durch seine rechtliche Anerkennung als Staat als quasi mitgliedschaftliche erwachsen aus der Völkergemeinschaft, in die er durch seine blosse Existenz eintritt.[1])

4. Der umgekehrte Fall dieser originären Entstehung ist der völlige Untergang.[2]) Der Staat geht dann nicht

unter bloss als Rechtspersönlichkeit, sondern als organisches Wesen.[3]) Auch hier ist der Begriff der totalen Extinktion an die Voraussetzung des natürlichen Untergangs geknüpft. Dieser tritt dann ein, wenn der sehr seltene Fall sich ereignet, dass eine der wesentlichen Komponenten des Staates wegfällt: Untergang des Gebietes durch physische Katastrophen, Untergang des Volkes durch Aussterben, Zerstreuung, dauernde Vernichtung des rechtlichen Zusammenhangs; die beiden letzten Fälle aber nur, sofern nicht ein fremdes Volk oder eine andere Staatsgewalt unmittelbar an die Stelle tritt. Ist letzteres nicht der Fall, so gehen alle Rechte und Pflichten unter, weil Niemand da ist, der sie übernehmen könnte. Der Organismus als solcher ist vernichtet, seine Teile gehen nicht über in einen schon bestehenden oder fügen sich nicht wieder zu einem neuen zusammen.

5. Neben diesen Vorgängen im organischen Leben, welche den sozialen Stoff, d. h. die auf einem Gebiete wohnenden Menschen organisieren oder desorganisieren, giebt es auch solche Vorgänge, welche die beteiligten Organismen nur in ihrem innern Bau, in der Struktur verändern.[4]) Diese liegen dann vor, wenn das centrale Organ sich verändert ohne aufzuhören als solches zu wirken. Im Staate ist dies ein Wechsel der Staatsform oder auch nur der Regierung. Die daran geknüpften Rechtssätze sind nicht immer die gleichen gewesen, ein Beweis dafür, dass das Recht grundsätzlich nach Willkür auf den Thatsachen des realen Lebens aufbaut. Während Aristoteles[5]) einer inneren Veränderung schon rechtstilgende Natur beilegte, ist seit Entstehen des modernen Völkerrechts die Identität trotz innerer Veränderung als unbestrittener Grundsatz angenommen. Solche inneren Umbildungen sind in erster Linie auch Naturvorgänge, aber da sie den Staat in seiner allgemeinen Lage zu seiner Umgebung nicht verändern, so hat sie das Recht negieren können, ohne mit den daraus gezogenen Folgen sich sehr von den thatsächlichen Wirkungen zu entfernen.

6. Neben originärer Neubildung, völligem Untergang und innerer Veränderung giebt es noch eine grosse Gruppe

von Verschiebungen zwischen Organismen gleicher Art in der Weise, dass Teile der organisierten Masse alle oder wenigstens gewisse centrale Impulse von einem andern als dem bisherigen Centrum empfangen. Die verschiedenen Möglichkeiten solcher Veränderungen bilden soziologisch ein System, an das das Recht sich unmittelbar anlehnt. Die Entwickelung dieses Rechtssystems ist der Inhalt unserer Arbeit.

Für den Staat im Rechtssinne ist dieses organische Centrum die Staatsgewalt als Quelle aller staatlichen Funktionen betrachtet. Während die oben erwähnten Fälle entweder einen Unterbruch des organischen und damit auch des rechtlichen Lebens enthalten oder nicht an die Oberfläche des Organismus treten und somit rechtlich nach aussen nicht wirken, liegt in unserem Falle bei Kontinuität des sozialen und rechtlichen Zustandes eine Neugruppierung des organischen Stoffes um bestehende oder neu sich bildende Centren vor. Ins Staats- und Völkerrecht übersetzt bedeutet dies Wirksamwerden einer Staatsgewalt in einem Gebiet, wo sie bisher nicht bestand. Unser Thema grenzt sich somit scharf ab durch folgende Definition. Rechtsnachfolge unter Staaten ist Nachfolge ins Staatsgebiet in der Weise, dass der Gebietsherr seine Staatsgewalt setzt an Stelle oder über diejenige seines Vorgängers.

7. Neben den dieser Definition genügenden echten Successionsfällen giebt es auch solche, die sich nur thatsächlich, nicht aber rechtlich unter diese Begriffsbestimmung bringen lassen. In diesen Fällen gehen zwar die Funktionen auch von einem andern Centrum aus, der Stoff aber selber geht nicht in den andern Organismns über, es liegt somit nicht eine volle Nachfolge vor, sondern ein Teil des Organismus empfängt seine Impulse ganz oder zum Teil von einem ihm fremd bleibenden Körper aus. Dieser Fall liegt vor bei Verwaltungscession, Schutzherrschaft und Verwaltungseinverleibung. Eine unechte Succession liegt ferner dann vor, wenn die centripetalen Tendenzen, die benachbarte Organismen beherrschen, nicht so mächtig sind, dass sie ein neues Centrum bilden, aber doch so stark, dass ein Teil der Lebensbethätigung derselben nach aussen sich

nur geltend machen kann als eine gemeinsame Resultante. Derselbe unechte Successionsfall tritt ein beim Aufhören dieser gegenseitigen Beeinflussung. Diese unechte Nachfolge findet sich in verschiedenen Graden bei den nicht-körperschaftlichen Staatenverbindungen.

§ 2. Die Theorien und Litteratur der Staatensuccession.

8. „The subject is one upon which writers on international law are generally unsatisfactory. They are incomplete and they tend to copy one another.“ Dieses Urteil von Hall,[6]) so betrübend es ist, war noch ungefähr vor einem Decennium in höchstem Grade berechtigt. Man kann kaum eine Materie des Völkerrechts von so grosser Bedeutung finden, die von den Autoren so stiefmütterlich behandelt worden wäre. Die Naturrechtslehrer haben wenigstens in ihrer spekulativen Art eine ganze Reihe von Fällen der Veränderung und des Untergangs von Staaten supponiert und daran einige, wenn auch meist unbrauchbare civilistische Folgerungen geknüpft.[7])

9. Mit dem Beginn der positivistischen Schule hört nun merkwürdigerweise die Behandlung dieses Stoffes in ihrem allgemein wissenschaftlichen Zusammenhang gänzlich auf, bis sie sich dann in der neuen Völkerrechtslitteratur seit Heffter ein bescheidenes Plätzchen erobert. Die durch die Auflösung des Königreichs Westfalen entstandenen zahllosen Streitfragen haben eine Zahl von Monographieen[8]) erzeugt, die zum Teil in unser Gebiet hinüberspielen. Allerdings behandeln sie meistens die Frage, ob bloss ein Zwischenzustand vorgelegen, somit eine Staatensuccession nicht möglich sei, oder ob Westfalen ein zu Recht bestehendes Völkerrechtssubjekt gewesen, in das durch die Teilung Nachfolge entsteht. Es ist klar, dass diese Frage mit der unsern nichts zu thun hat, da sie sich nur dreht um das ob in einem konkreten Fall und nicht um das wie.

10. Während wir bei den älteren Positivisten, dem alten Martens,[9]) Klüber, Wheaton[10]) u. a. die für heute ganz unfruchtbaren Erörterungen über traités réels und traités personels und dergl. finden, wobei sie Staatensuccession und innere Veränderung nicht scharf trennen, hat Heffter[11]) die verschiedenen Kategorieen der Staatensuccession genannt und einige Rechtswirkungen derselben angedeutet. Das Ganze ist aber so summarisch, dass von einer eigentlichen Behandlung der Staatensuccession auch hier noch nicht die Rede sein kann und noch viel weniger von einer Theorie, da die Frage nach dem Wesen dieser Rechtsnachfolge kaum berührt wird. Dasselbe ist auch von Bluntschli[12]) zu sagen, der den Stoff allerdings weitläufiger behandelt.

Die Engländer hatten sich seit Phillimore[13]) auch mit der Sache beschäftigt, aber sich meist in solch allgemeinen Ausdrücken bewegt und die völkerrechtlichen Wirkungen so wenig von den civilrechtlichen getrennt, dass ihre Behandlung auch meistens eine unfruchtbare geblieben ist.

11. Die ganze Bearbeitung dieser Materie litt vor allen an zwei Übeln. Erstens bestand keine Klarheit über die Begriffe, mit denen man operierte. Bei der Behandlung der Staatsschulden werden wir näher auf diese Punkte zurückkommen. Soviel sei nur hier bemerkt, dass bis auf Appleton eine scharfe durchsichtige Trennung der verschiedenen Arten von Schulden garnicht bestand. Unheilbar vergiftet wurden die Streitfragen auch dadurch, dass die Autoren das Recht der Teilung der Schulden und das der Geltendmachung der Gläubigerrechte verwirrten. Weiter wurde die Discussion unfruchtbar gemacht dadurch, dass man sich nur mit ganz wenigen Fällen beschäftigte, welche von Autor zu Autor weiter geschleppt wurden, z. T. sogar bei missverständlicher Auffassung, indem bei Texas Eintritt in einen Bundesstaat und Einverleibung verwechselt wurden. Die ausschliesslich berücksichtigten Fälle waren die Verträge von 1831, 1859, 1860, 1864, 1866 und 1871.

12. Die neueren Autoren wie Fiore,[14]) F. von Martens,[15]) Pradier-Fodéré[16]) und Rivier[17]) haben angefangen der Sache ein juristisches Relief zu geben und mehr Rücksicht auf die Praxis zu nehmen. Die völkerrechtlichen, staatsrechtlichen

und privatrechtlichen Fragen werden hier geschieden. Eine Systematik der Successionsarten findet sich auch hier nicht, aber unverkennbar ist doch, dass in den Systemen dieser Autoren die Staatensuccession schon eine viel grössere Rolle spielt.

Eine eigentümliche Stelle nimmt Holtzendorff[18]) ein, indem er durch Unterscheidung echter und unechter Successionsfälle die Succession als solche auf einen kleinen Kreis beschränkt und alles aus dem Völkerrecht hinausverweist, was nicht die internationalen Beziehungen der Successionsstaaten betrifft. Dabei übersieht er aber, dass die Succession als solche etwas völkerrechtliches ist und mit der Behandlung bloss der internationalen Verhältnisse nur in ganz geringem Umfange erschöpft wird. Allerdings ist vermöge der Körperschaftsnatur des Staates der grössere Teil der Rechtswirkungen staatsrechtlich, aber nichtsdestoweniger ist das Gebiet der Staatensuccession als Ganzes etwas völkerrechtliches, da dieselbe stets auf einem völkerrechtlichen Titel beruht. Ebensowenig nimmt jemand Anstoss daran, dass die Ratifikation von Staatsverträgen im Völkerrecht behandelt wird, obwohl sie staatsrechtlich ist. In beiden Fällen handelt es sich eben um Teile eines Ganzen, das als Ganzes ins Völkerrecht gehört, nach innen aber sich in Bestandteile verschiedener Rechtsgebiete trennt.

14. Ausser in diesen allgemeinen völkerrechtlichen Werken hat die Staatensuccession im letzten Decennium eine Behandlung in grösseren und kleineren Monographieen gefunden. Die einflussreichste und bedeutendste ist zweifellos die von Gabba.[19]) Er hat zuerst eine Begründung der Staatensuccession von grossen Gesichtspunkten aus angestrebt. Seine Schrift ist für die italienische Litteratur (so Corsi[20])) und Praxis massgebend geworden. Fusinato hat in der Enciclopedia giuridica[21]) der Staatensuccession eine eingehende Darstellung gewidmet.

15. In neuerer Zeit haben sodann hauptsächlich die Franzosen dieses Gebiet bearbeitet; zunächst Selosse[22]) in einer Darstellung der Rechtsverhältnisse bei Vergrösserung und Verminderung des französischen Staatsgebietes. Die Untersuchung beschränkt sich auf Frankreich, behandelt

aber die ganze Geschichte der Bildung des französischen Staatsgebietes seit der ältesten Zeit und ist sehr erschöpfend hinsichtlich des modernen französischen Staats-, Verwaltungs-, Prozess- und Privatrechts. Die Behandlung des Stoffes ist nicht unjuristisch, aber zu sehr konstruktiv und zu wenig an die Praxis angelehnt. Ein am Schlusse des Buches durchbrechender ebenso roher als sentimentaler Chauvinismus passt nicht zu dem Übrigen. Von allgemein theoretischen Erörterungen der Grundlagen der Succession ist in dieser Arbeit nichts zu finden, ein Umstand, der hier weniger in Betracht kommt, weil es sich darin fast ausschliesslich um Cessionen handelt.

16. Ausschliesslich auf die völkerrechtlichen Verhältnisse, doch mit Ausdehnung auf alle Staaten hat sich Kiatibian[23]) beschränkt. Seine Arbeit ist eine höchst brauchbare; in theoretisch dogmatischer Hinsicht bietet sie abgesehen von der Einteilung nicht viel neues, ist aber aufgebaut auf dem soliden Fundamente der Praxis. Die Betrachtungsweise ist eine wirklich juristische, die Unterscheidung der Successionstitel eine korrekte. Kiatibian hat überhaupt zuerst Universal- und Partialsuccession klar geschieden und mit der total unbrauchbaren Einteilung in Vergrösserung und Verkleinerung des Staatsgebietes gebrochen.

Eine Schrift angeblich ähnlichen Inhalts stammt von Larivière.[24]) Dieses Buch, bei dem nur Druck und Papier gut sind, kann Anspruch darauf machen den Gipfelpunkt skandalöser Saloppheit innerhalb der juristischen Tageslitteratur darzustellen.

17. Eine höchst scharfsinnige, echt juristische Behandlung hat die vermögensrechtliche Seite der Staatensuccession durch Appleton[25]) gefunden. In seinen Unterscheidungen der verschiedenen Arten von Schulden sowie der aktiven und passiven Seite der Obligationen erhebt er sich hoch über alle seine Vorgänger; er hat geradezu durch seine Arbeit die alten Streitfragen der Schuldennachfolge getilgt und in neuer richtiger Form wieder in Diskussion gebracht. Seine Theorie, die weiter unten entwickelt werden wird, wir aber nicht annehmen können, wird mit tadelloser Konsequenz in der ganzen Arbeit durchgeführt.

Ausser diesen erwähnten Arbeiten besteht noch eine allgemeinen Inhalts von Cabouat.[26])

18. Die am tiefsten eindringende Begründung der Staatensuccession ist nicht in der völkerrechtlichen Litteratur, sondern in der civilistischen angedeutet worden, indem Gierke[27]) in seiner Genossenschaftstheorie in grossen Umrissen das Wesen der Staatensuccession skizziert hat.

19. Nach dem eben Gesagten wird man nicht wie auf anderen Gebieten des Rechts die vielköpfige Schlange der Theorie antreffen. Innerhalb der völkerrechtlichen Litteratur giebt es nur zwei nennenswerte Theorien, die von Gabba und die von Appleton, die anderen Schriftsteller schliessen sich entweder einer dieser beiden an oder begnügen sich mit einigen allgemeinen Sätzen. Dies ist namentlich zu sagen von der rudimentär gebliebenen In-rem-versio-Theorie, die von Bluntschli[28]) und Pradier-Fodéré[29]) vertreten wird und die Appleton, aber in ganz eigener Weise auch anwendet. Diese Versionstheorie zeigt unverkennbar ihren soziologischen Ursprung. Eine juristische Konstruktion ist sie nicht, man müsste denn zu der ganz phantastischen Annahme kommen, dass Gebiet und Volk Vermögensstücke des Staates wären und dass der dadurch bereicherte für das haftet, was Dritte daran gewendet. Nur diejenige Theorie der Rechtsnachfolge der Staaten ist eine Rechtstheorie, welche den Successionsakt selbst juristisch erklärt. Abgesehen von den Theoretikern des Naturrechts ist auch hier und da auf die privatrechtliche Erbfolge hingewiesen worden, doch ist diese Analogie von der Mehrzahl der Autoren mit Recht energisch zurückgewiesen worden. Der Versionstheorie nahe stehen diejenigen, welche die Haftbarkeit des Nachfolgers aus dem Besitz des Staatsvermögens und der Macht, den Staat finanziell auszubeuten, ableiten.[30]) Eine wenig juristische Ansicht ist es, wenn die Nachfolge damit begründet wird, dass bei staatlichen Obligationen der Gegenkontrahent des Staats keinen Unterschied mache zwischen letzterem und dem Gebiete, so dass in seinen Augen ein Wechsel gar nicht eintrete.[31])

Alle diese erwähnten Ansichten sind blosse Fragmente, die von ihren Vertretern nicht in ihren Konsequenzen ausgebildet und auf die Praxis angewendet worden sind.

20. Die Theorie von Gabba konzentriert sich in dem Gedanken, dass durch die Veränderung der Staaten nur die politische Rechtspersönlichkeit untergehe, während die civile Persönlichkeit davon unberührt bleibe. Während die völkerrechtliche eine blosse Fiktion[32]) sei, ein blosses Produkt des Rechtes, das wechsele und dadurch bestehe, dass die organisierte Menschheit rechtlich durch Grenzen in verschiedene Staatspersonen getrennt sei,[33]) so gebe es daneben eine untrennbare natürliche Verbindung zwischen dem Gebiet und den in sozialer Gemeinschaft lebenden Menschen.[34]) Dies sei der Staat nach seiner natürlichen unveränderlichen Seite, der sich immer der gleiche bleibe, mag er zu dieser oder jener politischen Rechtspersönlichkeit gehören.[35]) Das ganze wirtschaftliche Leben des Staates ist auch eine Lebensbethätigung dieses natürlichen Staates, der sich rechtlich im Gegensatz zum politischen als die civile Rechtsperson charakterisiert. Diese sozial-organisierte Menschheit kann durch den Wechsel der völkerrechtlichen Personen nicht in einen rechtlosen Zustand zurückverwandelt werden. In jedem Gebiete ist vielmehr immer etwas Staat, mag es nun dieses oder jenes Völkerrechtssubjekt sein. Da es nun Aufgabe des Staates ist, den Rechtszustand zu erhalten und immer eine Staatsgewalt da ist, da der Staat als solcher räumlich und zeitlich nicht unterbrochen wird, so kann es auch nie fehlen an einem Schutz der Rechte.[36]) Diese überdauern somit den Staatenwechsel.

Diese Theorie enthält entschieden manches Richtige und ist nach ihrer soziologischen Seite hin unserer im folgenden Kapitel entwickelten nicht sehr unähnlich. Der Gedanke, dass die auf einem Gebiet wohnende Menschheit ein Stück Organismus sei, das sich gleich bleibe, wenn es auch von seinem bisherigen Lebenscentrum abgerissen und an ein neues angegliedert wird, ist gewiss die richtige Auffassung der Staatensuccession hinsichtlich des natürlichen Vorganges. Juristisch kann es nicht in Betracht kommen. Anfechtbar dagegen dürfte das sein, dass ein Staat in Rechte und Pflichten seines Vorgängers deshalb nachfolgt, weil er die Aufgabe habe, die Rechte zu schützen. Er hat

diese Aufgabe nur kraft eigenen Willens, und schützt er die gegen seinen Vorgänger erworbenen Rechte, so fallen sie ihm nicht zu kraft Pflicht, sondern kraft seines eigenen Willens. Der Staat hat das formale Recht, jedes Recht zu verändern oder aufzuheben. Aus dem Völkerrecht kann ihm keine dahingehende Pflicht, auch nicht bei Successionen erwachsen. Die Theorie von Gabba leidet an einer Vermischung von juristischen und soziologischen Momenten.

21. Was nun die Theorie von Appleton betrifft, so beansprucht dieselbe nur Geltung für die Vermögensnachfolge; dennoch hat sie allgemeinere Bedeutuug. Sie ist eine Verbindung der vermögensrechtlichen In-rem-versio[37]) und der Arrogation. Appleton zieht seine Analogie aus der römischrechtlichen Arrogatio.[38]) Der Staat lebt in Gebiet und Volk weiter; durch die Succession geht er in völkerrechtlicher Beziehung unter für das Nachfolgegebiet. Er erleidet eine capitis deminutio minima. Der inkorporierte Staat hört wohl auf Staat, nicht aber Träger vermögensrechtlicher Rechte und Pflichten zu sein.[39]) Wenn überhaupt von einer Succession gesprochen werden kann, so fallen Antecessor und Successor in derselben Person zusammen. Appleton geht von dem Grundsatze aus, die Wirkungen der Staatensuccession auf ein Minimum zu beschränken, und dass jedes Gebiet nach und vor dem Staatswechsel genau gleich vermögensrechtlich belastet und berechtigt sein soll. Alle vom Cessionar oder Inkorporanten übernommenen Schulden werden von dem erworbenen Gebiete als vermögensrechtliche Person oder durch ein dasselbe repräsentierende Sondervermögen weiter vertreten. Das Vermögen des untergegangenen oder verminderten Staates ist und bleibt dem erwerbenden Staate fremd, deshalb könnten auch unproduktive Schulden oder solche, die dem erworbenen Gebiete keineswegs zu Gute gekommen, doch übergehen. Hieran erkennt man den Einfluss der In-rem-versio, auf welche Appleton auch das Recht der Geltendmachung der Gläubigeransprüche aufbaut.[40])

22. Diese Theorie mag in einer grossen Zahl von praktischen Fällen durchgeführt werden; sie kann sich aber weder mit allen Fällen decken, noch lässt sie sich juristisch

halten. Sie setzt voraus, dass das Successionsgebiet mindestens ein ganz abgeschlossenes Sondervermögen bilde, wo nicht eine eigene Rechtsperson. Infolge der Beschaffungsart kommunaler und staatlicher Finanzmittel liesse sich dies praktisch gar nicht anders durchführen, als so, dass das erworbene Gebiet einen oder mehrere Kommunalkörper bilde. Eine rechtliche Notwendigkeit liegt nicht vor; es wird auch nicht so gemacht bei kleinen Erwerbungen. Wichtig für uns ist aber vor allem dies, dass bei Einverleibungen eines ganzen Staates derselbe jedenfalls nicht dadurch ohne weiteres zur Provinz wird; dass er vielmehr erst durch ein Gesetz des Inkorporanten dazu gemacht werden muss. Hätte der Gebietserwerber die Pflicht, ihm diese vermögensrechtliche Selbständigkeit zu geben, so müsste auf der anderen Seite der untergehende Staat ein Recht darauf haben. Es ist nun offenbar widersinnig, ihm in dem Momente eine Berechtigung zuzusprechen, wo er vernichtet in seiner rechtlichen Persönlichkeit aller Mittel bar ist, das Recht geltend zu machen. Das Recht besteht auf einer Kontinuität von Rechtsvorgängen; wo dieselbe unterbrochen ist, kann auch kein Recht mehr entstehen. Würde der Inkorporierte von Rechtswegen sein Vermögen behalten, so müsste er auch ein Recht darauf haben, es von dem seines Erwerbers getrennt zu halten. Die Theorie von Appleton ist ferner gar nicht anwendbar auf Staaten, die völlig centralisiert sind. Mit noch grösserem Recht lassen sich die eben angeführten Gründe geltend machen für die Partialsuccession, denn es ist gar nicht gesagt, dass das erworbene Gebiet in seinem Umfange bereits eine Vermögensperson darstellt. Appleton muss dann annehmen, dass durch den Wechsel der Staatsgewalt diesem völkerrechtlichen Successionsobjekt ipso jure juristische Persönlichkeit zukomme.[41]) Im nächsten Paragraphen werden wir aus unserer Konstruktion noch mehr Gründe dafür anzuführen im Stande sein, dass der Staatensuccessor, weil er durch seine Willensthat die Nachfolge herbeiführt, grundsätzlich alles für seine eigene Person erwirbt und nicht in seinem physischen Einheitsdasein eine Mehrheit von Rechtspersonen enthält. Aber schon aus den hier gemachten Erörterungen geht hervor, dass bei der

Succession alles durch die Rechtspersönlichkeit des Nachfolgers hindurchgeht und wenn es auch wieder an dieselbe Stelle zurückfliesst, doch als rechtlich etwas ganz neues herauskommt.

Für Schulden von Kommunalkörpern kommt die Theorie garnicht in Betracht, da hier nie eine eigentliche Succession eintritt. Auch bei Bundesstaaten, wo diese Theorie verwirklicht zu sein scheint, kommt sie ebensowenig zur Verwirklichung, weil auch hier, allerdings aus einem anderen Grunde als bei den Kommunalschulden eine Nachfolge nicht eintritt: dort weil sie begrifflich ausgeschlossen ist, hier weil die Successionssubjekte, da sie Staaten sind, somit Ansprüche zu eigenem Recht haben, die Grenzen der Succession festzustellen im Stande sind.

Die Ideen Gierkes werden im nächsten Kapital ihre Berücksichtigung finden.

§ 3. Wesen und Umfang der Staatensuccession.

Konstruktion einer eigenen Theorie.

23. Der Begriff der Rechtsnachfolge ist ein allgemeiner Rechtsbegriff und gehört weder ausschliesslich dem Privatrechte noch dem öffentlichen Recht an. Succession ist = Substitution + Kontinuation. Der Nachfolger tritt an die Stelle des Vorgängers und setzt dessen Rechte und Pflichten fort; soweit decken sich privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Nachfolge. Nun aber ist zu unterscheiden zwischen diesen beiden Arten von Succession. Der Civilsuccessor, der an die Stelle seines Vorgängers tritt, tritt in die Rechte und Pflichten desselben ein, als wäre er der Vorgänger selber.[42]) Dies ist die Universalsuccession des Privatrechts im römischen Sinne. Der Nachfolger des Völkerrechts aber tritt in Rechte und Pflichten seines Vorgängers so ein, als wären es seine eigenen. Wenn diese Unterscheidung auf den ersten Blick als eine Wortspielerei erscheint, so werden wir im Verlaufe unserer Untersuchung das Gegenteil sehen.

24. Während die Personen des Privatrechts rechtlich eine Mehrheit von Personen repräsentieren können, somit ein Erbe den Gestorbenen fortsetzen kann, ist dies unmöglich unter Staaten. Der Staat ist unteilbar, entweder sind zwei oder mehrere reale Staaten da oder es ist nur einer; es kann nicht einer für einen bestimmten Teil seines Gebietes einen andern vertreten. Wo ein Staat Staatsgebiet erwirbt, kommt er hin mit seiner eigenen Staatsgewalt, er succediert nicht in die seines Vorgängers;[43]) seine Rechtspersönlichkeit erstreckt sich auf das neue Gebiet. Dies konnte anders sein als der Staatsbegriff ein patrimonialer war, als auch die Staatsgewalt ein privates successionsfähiges Vermögensstück bildete. Diese Vorstellung ist jedoch für das moderne Völkerrecht total antiquiert.

Unsere Behauptung findet sich auch nicht widerlegt durch die Thatsache der Verwaltungssuccession und des Bundesstaates. In letzteren succediert der Bund nicht in die Staatsgewalt der Einzelstaaten. In gewissen Teilen geht dieselbe unter. Die Centralgewalt succediert in das ganze Bundesgebiet und erwirbt daraus nach Massgabe der Verfassung eine eigene einheitliche neue Staatsgewalt, die ganz andere Rechte enthalten kann, als die, welche die Einzelstaaten verloren haben.

Bei Verwaltungscession und Verwaltungsinkorporation liegt überhaupt keine echte Succession vor; es handelt sich um Ausübung delegierter fremder Staatsgewalt auf fremdem Gebiet.

25. Giebt man nun zu, dass Staatensuccession Substitution + Kontinuation quoad iura, nicht quoad „defunctum“ ist, so folgt, dass der Staatennachfolger so verpflichtet und so berechtigt ist, wie wenn er selber von Anfang aktiv und passiv obligiert gewesen wäre. Grundsätzlich bleiben allerdings alle Rechtsverhältnisse bestehen, die den Staat mit Dritten verbinden; sie verbinden ihn aber in der Weise, wie es seine Gesetze vorschreiben. Die Verbindung kann auch zerissen werden unter Umständen.

Kann z. B. eine Korporation bestimmter Art nicht bestehen nach dem Rechte des Successors, während beim Antecessor sie verfassungsmässig ein Recht auf Existenz

hatte, so fällt pleno jure mit dem Gebietserwerb die Persönlichkeit weg, was nicht möglich wäre ohne Gesetzgebung bei dem Staat, in den die Nachfolge geschieht.

Bei den Schulden, in die er ipso iure succediert, wie den Verwaltungsschulden bei Partialsuccession, sämmtlichen Schulden bei völliger Universalsuccession, hat der Gläubiger kein Recht auf Sonderung der Vermögen noch einen Rückgriff auf den geminderten Staat bei Partialsuccession; für das Gebiet, in das die Nachfolge geschieht, ist der bisherige Staat gänzlich untergegangen und wird in keiner Weise durch den Nachfolger fortgesetzt.

Die Beamten wechseln den Dienstherrn und damit sind ohne weiteres dessen Gesetze auf sie anwendbar. Alle diese Abweichungen, die die Staatensuccession aufweist, führen auf die Diskontinuität der Staatsperson und auf die Kontinuität des Rechtszustandes zurück.

Aus einem anderen Grunde noch sind diese Besonderheiten zu verstehen. Bei der privatrechtlichen Succession tritt die Nachfolge ein entweder durch eine blosse Thatsache oder durch den Willen des Antecessors, nicht aber durch den des Successors. Für das Völkerrecht ist die Parömie: le mort saisit le vif gerade umzukehren. Der völkerrechtliche Successor macht sich selber zum Nachfolger, indem er das Successionsobject in seinen Besitz bringt. Nur dies giebt ihm ein Recht. Dies sieht man bei der Staatenzerstückelung. Die Nachlassquote wird bestimmt durch den Besitz.

Völkerrechtlicher Besitz ist Gewaltbethätigung in und aus einem Gebiet. Das Staatsgebiet ist diejenige Seite des Staates, wo körperlich von ihm Besitz ergriffen werden kann. Wer aber in diesen gelangt ist, hat auch die Herrschaft über alles, was in dem Territorium ist.

Ohne diesen Gewaltwechsel ist eine Nachfolge nicht denkbar. Wird er herbeigeführt durch den Willen beider beteiligten Staaten, so ist der Konsens rechtlich gleichgültig, relevant ist nur die Nachfolge in das Gebiet. Letztere allein giebt schon dem neuen Staate alle Rechte und Pflichten aus der Succession; er braucht die Zustimmung des Vorgängers nicht. Hieran erkennt man den primitiven

Charakter des Völkerrechts. Das Völkerrechtssubjekt hat ein Recht, ein aus der Völkergemeinschaft fliessendes Individualrecht,[44]) andere Personen gleicher Art ganz oder teilweise zu vernichten, indem es Besitz ergreift von dem, worin sie zur körperlichen Erscheinung kommen, d. h. durch den Erwerb des Staatsgebiets. Die Zustimmung des so betroffenen Staates ist nicht einmal nötig, um den Vorgang zu legalisieren, das moderne Völkerrecht anerkennt diesen Satz, indem es das Eroberungsrecht zugiebt. Wenn auch bei bloss teilweiser Eroberung ein Cessionsvertrag dem provisorischen Zustand ein Ende bereitet und einen endgültigen Rechtszustand schafft, so hat dies nicht die Bedeutung, dass damit erst das Recht erworben werde, es ist nur Anerkennung seitens des geminderten, die auch einmal ausbleiben oder erst viel später wie bei Belgien erfolgen kann.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet ist die Staatensuccession ein Rechtsvorgang. Der Rechtsgrund ist das Individualrecht des Staates, sich zum Nachfolger von seines Gleichen zu machen. Es ist ein Ausfluss seiner personenrechtlichen Beziehungen zu anderen Staaten. Darum gleicht es auch dem privaten Successionsrecht, das ebenfalls aus den personenrechtlichen Zusammenhängen des untergehenden Subjektes zu seinen Nachfolgern entsteht.[45]) Beim Völkerrecht ist die Succession nicht bloss vermöge Rechtssatzes da, wie im Civilrecht, sondern sie ist in erster Linie eine Thatsache: das Nehmen des Nachlasses. Diese ganz primitive Successionsart hat auch im Privatrecht noch einen Rest hinterlassen, nämlich die Occupation ruhender Erbschaften. Dort besteht nur der Unterschied, dass der Nachfolger nicht den Nachfolgefall herbeiführen darf — aber auch nicht immer, so beim Beuterecht an den Sachen des besiegten Feindes.

27. Ein Unterschied zwischen Staatennachfolge und Civilsuccession ist der, dass der Staat reeller Fortsetzer des Vorgängers ist, während das Individuum nur rechtlicher ist; im einen Fall handelt es sich um eine Thatsache, im anderen um eine Fiktion. Im ursprünglichen Erbrechte bestand allerdings dieser Unterschied nicht, indem die Erb-

berechtigung identisch war mit dem Mitbesitzen, das Erbrecht ein Recht der Hausgemeinschaft war. Es ist dies nicht der einzige Fall, an dem sich zeigen lässt, dass die Entwickelung des Völkerrechts in ganz ähnlichen Bahnen sich bewegt, wie das Privatrecht, dass es sich aber noch auf einer Stufe befindet, die beim Privatrecht an der Grenze unseres historischen Wissens liegt. Über diese Thatsache kann uns der Umstand nicht hinweg täuschen, dass die aus dem Civilrecht herübergenommene Technik in den Details des Völkerrechts zur Anwendung gelangt.

28. Diese selbstherrliche Herbeiführung der Succession bedingt auch, dass sie so stattfindet, wie die nachfolgende Staatsgewalt es will, d. h. es ist eine absolute Succession zu unterstellen. Alles das, was der Vorgänger besessen hat, wird zur Sache des Nachfolgers gemacht; alles was ein unmittelbarer Ausfluss des individuellen Staatswillens desselben war, geht unter.[46]) In dieser Weise hat die Nachfolge zerstörende Wirkung.

In die Gesetze, als Willenskundgebungen des Vorgängers, findet deshalb keine Succession statt. Bleiben sie bestehen, so handelt es sich um stillschweigende, Neugesetzgebung. Mit den Gesetzen fallen auch im Prinzip alle anderen einseitigen Verfügungen des Antecessors. Anders mit den Rechten und Pflichten, die Dritte gegen den Staat erworben oder der Staat gegen sie. Es ist in der Natur des Rechtsverhältnisses begründet, dass es eine Bindung des Willens bedeutet, die Pflicht ein Passivum im Vermögen bildet. Indem der Nachfolger ein Stück Staat ergreift, nimmt er auch damit das in ihm enthaltene Vermögen, das objektiv nicht grösser ist, als die aktiven Teile um die passiven vermindert. Bona non intelleguntur nisi deducto aere alieno. Für die Staatensuccession als Rechtsvorgang ist die rechtliche Seite des Nachfolgeobjekts ein Reales, das in seinem ganzen Umfang als objektive Einheit erfasst wird. Durch die Lostrennung eines Stückes Staatsgebiet oder durch die Vernichtung des Staates in einem Gebiet entsteht für alle diese Rechtsverhältnisse auf der einen Seite ein Vacuum, das im Augenblick, wo es entsteht, durch das neue Rechtssubjekt ausgefüllt wird. In alle ein-

seitigen Schöpfungen tritt, da sie ganz verschwinden, etwas ganz neues ein, während bei den zweiteiligen der eine Teil bestehen bleibt als unverändert, während an die Stelle des anderen ipso facto ein anderes Subjekt eintritt.

Während also grundsätzlich der Wille des Nehmenden als ein unbeschränkter, allgemeiner angenommen wird, ist es wohl denkbar, dass sein Nachfolgewille nur auf gewisse Objekte gerichtet ist. Für diese ist er aber auch ein unbeschränkter, es handelt auch hier sich nicht um Fortsetzung der alten Staatspersönlichkeit in gewissen Funktionen, sondern um Entstehung eines ganz neuen Willens, der nur deshalb durch diesen Vorgang selbst schon in Rechtsbeziehungen tritt, weil er nicht zugleich organisierend auftritt, sondern einen schon organisierten Stoff in sich aufnimmt. Dies hat seinen Grund in dem im ersten Paragraphen entwickelten Verhältnis zwischen originärer Staatsbildung und Staatensuccession.

29. Im Gegensatz zur Individualsuccession einzelner Privatpersonen giebt es auch eine sozialrechtliche Nachfolge[47]) für die genossenschaftlichen Rechtsgebilde. Die Staatensuccession ist stets sozialrechtlich, nicht aber umgekehrt. Gierke hat dem Begriff Bahn gebrochen und überhaupt die Staatensuccession in ihren grossen Umrissen in der Genossenschaftstheorie entworfen.

Die sozialrechtliche Sucession charakterisiert sich dadurch, dass sie Ersetzung des Centrums eines Organismus durch ein anderes ist,[48]) während bei der Individualsuccession eine Mehrheit von rechtlichen Personen in der Einheit der physischen Individuen zusammenfällt. Während Individualsuccession Kontinuation von Personen bedeutet, ist Sozialsuccession Gruppierung um neue Centren; d. h. im Rechtssinne Ausdehnung neuer Personen auf Rechtsverhältnisse, bei denen ein Unterbruch in dem Rechtssubjekt eintritt. Diese sozialrechtliche Succession bei Staaten lehnt sich eng an an den soziologischen Vorgang, der der Staatensuccession zu Grunde liegt und aus dessen Natur auch im folgenden Paragraphen die verschiedenen Successionstitel allein zu erklären sind. Der Staat, als natürliches Lebewesen betrachtet, ist eine Anordnung des sozialen Stoffes nach einer

gewissen Bauart, der staatlichen Struktur. Die darnach gegliederten Teile verzweigen sich in der einen Richtung nach aussen und unten in die kleineren und kleinsten Gruppierungen der sozialen Atome, während nach innen und oben sie gegen das einheitliche Centrum verlaufen. Mit der Abtrennung eines so organischen Stoffes von seinem bisherigen Centrum und der Eingliederung in ein anderes Gebilde, dessen Centrum sofort auf den ganzen es umgebenden Stoff wirkt, beginnt das letztere an Stelle des vorhergehenden durch diesen ganzen inneren Organismus des neuen Teiles hindurch sich zu bethätigen, teils neubildend und zerstörend, teils einfach dieselbe Funktion erfüllend. Stets aber ist es eine Wirkung, die ausgeht von einem vom vorhergehenden ganz unabhängigen Centrum, nicht das Wirken des bisherigen von einer andern Stelle aus.

30. Da diese Succession auf der Ergreifung einer organischen Gesammtheit beruht, so handelt es sich rechtlich um eine Gesammtnachfolge, um eine Succession in ein Vermögen als Ganzes; nicht um Universalsuccession im Sinne des römischen Rechtes. Der Gebietserwerb ist zugleich Substitution in alle Rechte und Pflichten, d. h. Kontinuation derselben.[49])

31. Fassen wir unsere Untersuchungen über die Staatensuccession hinsichtlich ihrer rechtlichen Seite zusammen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Der Staat, das ist die Organisation, die über Menschen auf einem bestimmten Gebiet Befehlsmacht zu eigenem Recht hat, ist Glied einer Rechtsgemeinschaft, deren Normen das Völkerrecht darstellen. Jeder reellen Persönlichkeit des Völkerrechts entspricht eine unteilbare einheitliche Rechtsperson. Dasein und Art dieser Rechtssubjekte bestimmt sich nach dem internationalen Personenrecht. Die darauf bezüglichen Rechtsverhältnisse der Staaten untereinander sind personenrechtliche. Die Staaten, die der Völkerrechtsgemeinschaft angehören, haben das Individualrecht durch Ausdehnung ihres Besitzes, d. h. ihrer Staatsgewalt die Personenrechte der anderen Glieder zu verändern; d. h. ihre Person an die Stelle einer andern zu setzen. Das Recht dieser Veränderungen ist die Staatensuccession. Der

Successor macht die Rechte und Pflichten des Antecessors zu seinen eigenen kraft seines Willens. Diese Staatennachfolge ist stets eine sozialrechtliche, da der Staat immer Körperschaft ist, d. h. Ausdehnung der Rechtspersönlichkeit des Nachfolgers auf eine bisher fremde Körperschaft oder einen Teil derselben unter Vernichtung der bisherigen in dem Umfange der vom Successor erfassten Rechtsthätigkeit. Die Nachfolge ist hinsichtlich der einzelnen Rechte und Pflichten stets Gesammtnachfolge in ein Vermögen als Ganzes.

Kapitel II.

Das System der Successionstitel.

§ 1. Grundlegung des Systems.

32. Handelt es sich darum ein System der Successionstitel festzulegen, so hat man hier ebenfalls auf die soziologische Betrachtung zurückzugehen, um so die einzelnen Successionsvorgänge in die richtige Beziehung zu setzen. Ein Successionstitel ist ein Rechtsvorgang unter Staaten, der notwendig eine Succession erzeugt. Wir haben die sozialrechtliche Succession definiert als die Ausdehnung eines Rechtscentrums auf Rechte und Pflichten eines andern dafür zurückgedrängten oder vernichteten Centrums. Es ist nun klar, dass dieser Vorgang nach seiner natürlichen und dann auch nach seiner rechtlichen Seite sich ganz verschieden gestalten kann, und dass zunächst zwei Prinzipien konkurrieren: Extension und Intension. Das erste Prinzip bezieht sich auf die räumliche Nachfolge im Gebiet, das zweite auf die Fülle der Staatsgewalt des Erwerbes in demselben. Es ist klar, dass immer beide zugleich vorhanden sind, da die Staatsgewalt stets nur im Gebiete bethätigt werden kann, anderseits Gebietsbesitz ohne Staatsgewalt eine contradictio in adjecto ist. Mit diesen beiden Prinzipien konkurriert noch ein drittes, das der Zahl der Successoren. Aus der Verbindung dieser drei zusammen ergeben sich alle Successionstitel. Den drei Prinzipien entsprechen auch drei soziologische Thatsachen.

33. Gierke[50]) sagt, dass die Betrachtung des niedrigen organischen Lebens für die Betrachtung sozialer Organisationen wertvoller sei und fruchtbarer als die des Menschen und der höheren Lebewesen. Dies ist sehr berechtigt. Die Bildung aller Organismen beruht auf dem Prinzip der Differenziierung. Bei den Lebewesen besteht dies in einer Konzentrierung zu Gunsten eines Organes, das stetig fortschreitet, während ähnlich wie bei den niedersten Lebewesen die sozialen Organismen eine stärkere Decentralisation haben, eine höhere Gleichwertigkeit der Elemente.

Bei den niederen Lebewesen finden wir den Typus des Organismus in seiner reinen Gestalt, ein Kern oder nucleus inmitten organischen Stoffes, der von diesem Centrum aus seine Lebensimpulse empfängt. Soweit die centralen Funktionen des Organismus über die umgebende Masse reichen, soweit ist ein individueller Organismus vorhanden. Auch der Staat als solcher muss ein derartiges Centrum haben, eine Quelle, von der die Funktionen in letzter Linie ausgehen. In gleicher Weise ist der Staat insoweit ein individuelles Ganzes, als er seine Funktionen ausüben kann über das ihn umgebende Gebiet und die darauf befindlichen Menschen. Der natürliche Organismus bleibt derselbe, so lange dieser Kern sich identisch bleibt. Eine Veränderung an der Peripherie des Körpers kann ihn in seinem Wesen nicht verändern. Er ist so lange derselbe, als die ihn umgebende organische Hülle hinreicht, dass er, wenn in auch noch so beschränktem Umfange, bei beständigen peripheren Abtrennungen doch noch seine centralen Funktionen ausüben kann. Das gilt in gleicher Weise für die Staaten. Die Identität der Staaten bei Vergrösserung und Verkleinerung ist ein Axiom der Völkerrechtswissenschaft. Der in Organismen formierte Stoff hat selber eine solche innere Struktur, dass er sich stets, wird er von seinem Centrum abgerissen, wieder in den Bereich eines solchen bringt oder aus sich selber heraus einen neuen Kern bildet. Das organische Leben selbst kann nur ausnahmsweise durch gewaltige Katastrophen vernichtet werden. Die äussere Veränderung dieser Gebilde besteht somit in einem Wechsel der Gruppierung des Stoffes um diese Mittelpunkte. Die Succession

von Orgenismen ist somit da gegeben, wo die centralen Funktionen eines solchen Gebildes ersetzt werden durch diejenigen eines andern, das entweder schon bestehen kann und sich nun ausdehnt oder das durch seine Entstehung andere zurückdrängt. Bei den niederen Lebewesen finden wir auch eine Teilung der Kerne und Bildung zweier neuer individueller Organismen. Ebenso giebt es den Fall, wo ein Kern von dem andern absorbiert wird, entweder so, dass einer sich gleich bleibt oder sich beide zu einem neuen verschmelzen. Ferner giebt es Neubildungen an der Peripherie, die durch Loslösung vom Mutterorganismus eigene Individualität bekommen. Endlich können auch selbständige Organismen unter centripetalen Kräften stehen, die einen neuen Kern bilden und die bisherigen Organismen als Strukturelemente mit selbständigen inneren Lebensfunktionen weiter bestehen lassen. Die hier erwähnten Vorgänge sind diejenigen, die wie bekannt Bildung und Umbildung der niedersten Lebewesen darstellen. Die Analogie zu den sozialen Körpern der Staaten ist eine so vollständige, dass man schon deshalb versucht sein möchte auf den phylogenetischen Zusammenhang weiter zu schliessen.

34. Aus der Betrachtung dieser Naturvorgänge müssen wir versuchen die Grundlagen unseres Systems zu gewinnen. Offenbar ist die massgebende Grundlage in dem Stoffe zu suchen, dem materiellen Substrate. Ohne dasselbe sind die Funktionen gegenstandslos, unmöglich. Es ist möglich, dass ein Teil der Organe von zwei selber wieder organisch verknüpften, einander übergeordneten Centren Impulse empfängt, sodass die Intension für die einzelne Quelle eine beschränkte, die Extension aber für die Sphäre einer jeden eine absolute ist. Die Intension kann maximal sein, ist es auch in der Regel, ohne dadurch das andere Centrum in seiner Identität zu verändern. Dies ist der Fall bei einer völligen peripheren Abtrennung. Ist aber die Extension maximal, so bedeutet dies stets Untergang oder mindestens Veränderung des andern Kernes. Die Konkurrenz mehrerer zerstörender Kräfte hat rücksichtlich des untergehenden keine andere Wirkung als wenn es eine wäre. Für die nachrückenden Organismen dagegen ist sie bei maximaler Extension und

Intension von grundlegender Bedeutung, indem dann nicht nur das ergriffen wird, was unmittelbar an die anderen Centren fällt, sondern mit Bezug auf das, was im Centrum selbst liegt, eine gegenseitige Konkurrenz eintritt. Die Intension selbst spielt eine ganz sekundäre Rolle; denn die Organbildung ist in der Regel eine radikale. Die Intension ändert den Vorgang nicht, sie kann nur jeden einzelnen modifizieren. Daraus ergiebt sich folgende Abstufung und Subsumptionen der drei Prinzipien:

35. 1. Extension, das successionherbeiführende Element.
2. Zahl der Successoren, das Prinzip konkurrierender, auf das Gleiche gehender Wirkungen.
3. Intension, das Prinzip des Grades der Succession.

Somit haben wir folgendes System:

I. Extension beschränkt (Teil des Organismus).

II. Zahl irrelevant, da die Succession nur in verschiedene Objekte erfolgt.

a) Angliederung an einen bestehenden Organismus. Intension maximal oder beschränkt.

b) Periphere Neubildung.
Intension maximal (Verselbständigung, Losreissung), Intension beschränkt (decentralisierte Struktur).

c) Intension nur beschränkt ungeteilt in der Substanz, in einem Teil der Funktionen durch einen höhern Organismus ersetzt unter räumlicher Beschränkung).

II. Extension maximal (ganzer Organismus).

A. Ein Successor: keine Konkurrenz von Kräften.

a) Intension maximal.

1. Gänzliche Angliederung.
2. Verschmelzung.

b) Intension beschränkt.

1. Bildung eines umfassenden Überorganismus.
2. Wirkungen auf fremde Organismen.

B. Mehrheit der Successoren. Konkurrenz von Kräften auf die Zerstörung des Centrums.

a) Intension maximal (Zerstückelung).

b) Intension beschränkt (Decentralisation).

36. Übertragen wir die hier entwickelten Begriffe auf die Staaten, so ist unschwer zu erkennen, dass die Stelle des sozialen Stoffes das Staatsgebiet mit seinen Bewohnern darstellt, Extension also den Umfang der räumlichen Nachfolge im Staatsgebiet repräsentiert. Die Mehrzahl der Successoren ist dann von Bedeutung, wenn mehrere Staaten durch Aufteilung des ganzen Gebietes nicht nur in ihrem Gebiete succedieren, sondern auch im ganzen Umfang des untergegangenen Staates, wodurch eine Konkurrenz der Rechte entsteht. Was wir bei den Organismen überhaupt als den Kern bezeichnet haben, wird bei dem Staate vertreten durch jene Organe, welche die Träger und Bethätiger der centralen Funktionen der Staatsgewalt sind. Die Identität dieser Funktionen entscheidet über die des ganzen Organismus, der sich trotz Vergrösserung und Verkleinerung gleich bleiben kann.

Indem wir nach unserem System dazu kommen, den Umfang der Succession ins Gebiet zur Grundlage zu nehmen, glauben wir sie damit auch nach dem für die Nachfolge entscheidensten Moment zu ordnen. Geht die Succession nur in einen Theil des Gebietes, so bleibt stets der geminderte Staat derselbe, da seine centralen Organe nicht getroffen werden. Wird aber das ganze Gebiet erfasst, so werden notwendiger Weise die Kernteile mit ergriffen und bei maximaler Intension zerstört, da die neue Staatsgewalt keinen Platz mehr übrig lässt für eine andere, bei beschränkter dagegen nur gemindert. Je nach dem Grade der Extension handelt es sich stets entweder um Identität oder Untergang bezw. Veränderung des betroffenen Staates. Im ersteren Falle wird die Nachfolge eine beschränkte sein, indem die Vermutung stets für das sich gleich gebliebene Rechtssubjekt streitet, während im anderen grundsätzlich eine Nachfolge in vollem Umfange eintritt.

Das Prinzip der Konkurrenz der Successorenrechte, das auch entscheidende juristische Bedeutung hat, haben wir aus folgenden Gründen in zweite Linie gesetzt:

Erstens hat es nur Einfluss bei der Nachfolge in ein ganzes Gebiet, indem bei blosser Minderung auch bei mehreren Successoren eine Konkurrenz nicht eintritt zwischen

Rechten der Nachfolger und denen des Successionsstaates, da letzterer im Zweifel alles behält, dagegen erstere alles erhalten, was sie mit dem Gebiete ergreifen. Wird also z. B. an zwei Condomini cediert, wie z. B. 1864, so hat das für den Cedenten keine andere Wirkung, als wenn es an eine Person geschehe; die aus dem Condominat sich ergebende Konkurrenz ist überhaupt keine Frage der Staatensuccession und hängt überdies mit der Cession an die Condomini nicht zusammen. Vollends irrelevant ist eine Nachfolge mehrerer in verschiedene Gebiete, da es sich infolge der Identität des verlierenden Staates um ganz unabhängige Vorgänge handelt. Eine Mehrzahl der Successoren ist überdies nicht denkbar bei Verselbeständigung, Eintritt in einen Bundesstaat und Verschmelzung.

Die Intension ist grundsätzlich eine maximale. Ist sie beschränkt, so tritt eine blosse Modifikation ein, die den Successionsvorgang nicht sehr wesentlich ändert. Die abgeschwächten Successionsarten können deshalb als Abarten, Parekbasen der reinen, unbeschränkten gelten.

In unserem System wählen wir folgende Terminologie:

Nachfolge in einen Teil des Staatsgebietes ist Teilnachfolge, Partialsuccession, successio in partem territorii.

Nachfolge in das ganze Staatsgebiet ist Gesamtnachfolge, successio in universum territorium.

---

§ 2. Teilnachfolge (Partialsuccession).

I. Angliederung.

37. Der einfachste und häufigste Successionstitel ist die Cession (cessio pleno iure), d. h. der Fall, wo ein schon bestehender Staat Besitz ergreift von einem Teil des Staatsgebietes eines anderen. Ob diese Besitzergreifung herrührt aus Eroberungen, anerkannten oder nicht anerkannten, Kauf, Tausch, Schenkung ist, wie oben erläutert, rechtlich bedeutungslos. Der Cessionar, d. h. der Erwerber erlangt im

Zweifel die volle Freiheit in der Bethätigung seiner Staatsgewalt in dem Gebiete, das er sich angliedert und das integrierender Bestandteil des seinigen wird. Dass es sich auch hier nicht um Singularsuccession handelt d. h. um Veräusserung eines blossen Vermögensstückes, sondern um eine Nachfolge, die einen Teil der betroffenen Rechtspersonen erfasst und zerstört, braucht hier nicht mehr auseinandergesetzt zu werden.[51]) Für die Succession ist es gleichgültig, ob sie bedingt sei oder nicht. Entscheidend für die Cession ist, dass das abgetretene Gebiet Staatsgebiet des Cessionars wird, dass es cediert wird „en toute souveraineté et propriété." Stipulationen, durch welche der Erwerber gewisse Verpflichtungen auf sich nimmt, z. B. Einschränkungen seiner Hoheitsrechte, ändern daran nichts, es liegt eine Selbstbindung seines grundsätzlich unbeschränkten Willens vor.

38. Ist der Inhalt der Cession ein beschränkter, d. h. wird nicht das Staatsgebiet als solches, sondern nur die Ausübung der Hoheitsrechte übertragen, so liegt die sogenannte Verwaltungscession (cessio minus pleno iure) vor. Ein Beispiel dafür bietet die Insel Cypern. Dieselbe bildet nach wie vor einen integrierenden Bestandteil des osmanischen Reiches. England übt daselbst türkische Staatsgewalt aus, aber so wie wenn es seine eigene wäre. Die Verwaltungscession setzt wie die gewöhnliche Cession den thatsächlichen Besitz des Staatsgebiets voraus und bildet somit einen für das Völkerrecht abnormen Fall, dass Besitz und Eigentum nicht zusammenfallen. So wenig wie bei völliger Abtretung ist hier die Zustimmung des „Cedenten" nötig. Die quasi-Succession tritt schon ein mit dem thatsächlichen Besitz des Cessionars, der kraft derselben die Grenzen seines Erwerbes feststellen kann. Ein Beispiel einseitiger, erst später vertraglich gewordener Verwaltungscession bietet die Occupation von Bosnien und Herzegowina.

II. Verselbständigung. (Separatio).[52])

39. Verselbständigung liegt da vor, wo in einem bestehenden Staate, gewöhnlich an seiner Peripherie, so häufig

in Kolonieen, neue Staatsgewalten entstehen und sich von der bisherigen abzweigen. Diese Bildung ist eine periphere, d. h. sie entsteht nicht durch Zerstörung des gesammten Staates, sondern einfach dadurch, dass sie im Gegensatz zu diesem durch die thatsächliche Gewalt Staatsqualität erhält. Es ist eine Nachfolge unmittelbar aus dem Gebiet. Anerkennung ist hier zur Succession ebenfalls nicht erforderlich, da für die Nachfolge allein der zur Thatsache gewordene Wille des Successors gehört. Ist die Nachfolge eine unbeschränkte, der neu entstandene Staat ein vollsouverainer, mit dem Mutterstaat durch keine anderen Bande verknüpft als selbstgewollte oder aus den allgemeinen Sätzen des Völkerrechts fliessende, so liegt Losreissung (Separatio pleno iure) vor. Der Fall, dass der Altstaat durch seinen Willen einen Neustaat creiere auf seine Kosten, ist zwar denkbar, aber unpraktisch.

40. Im konkreten Falle kann man bisweilen zweifelhaft sein, ob es sich um Lossreissung, somit um Teilnachfolge oder Zergliederung, also Gesammtnachfolge handelt. Je nachdem sind die Rechtsnachwirkungen ganz verschieden. Eine blosse Losreissung ist anzunehmen, wo der selbständig gewordene Teil sehr unbedeutend ist im Verhältnis zum übrigen, oder wo er bereits entweder territorial wie Kolonieen abgesondert war oder bereits Autonomie genoss. Aber auch dann ist auf Losreissung zu schliessen, wenn durch Revoltierung eines Teils der engeren Staatsbevölkerung ein Neustaat entsteht, da nicht einzusehen ist, wie eine sich bildende Staatsgewalt eine bestehende Rechtspersönlichkeit, ohne durch Zerstörung derselben den übrigen Teil des bisherigen Staates zur Neukonstituierung zu zwingen, in den ruhig gebliebenen Teilen vernichten kann. So wenig wie bei Preussen 1806 und Sachsen 1815 die so bedeutend verkleinerten Staaten aufgehört haben zu existieren, ebensowenig ist dies der Fall bei Holland-Belgien 1831,[53]) da es widersinnig ist, dass die im Umfang der nördlichen Provinzen ungestört gebliebene niederländische Staatsgewalt sich für diese Gebiete verändert haben soll.

41. Ist die Verselbständigung nur eine beschränkte, d. h. entsteht wohl ein Staat, aber bleibt derselbe doch in

einem besondern untergeordneten Verhältnis zum Altstaat, so liegt Emancipation gewöhnlich in Form der Vassallität vor (Separatio minus plena iure). In solchen Fällen handelt es sich um eine Desorganisation, eine Bildung von Staatenstaaten, Lehnstaaten u. dgl. in absteigender Entwickelung, während Schutzherrschaft, Bundesstaat u. dgl. eine organisierende, aufsteigende Entwickelung darstellen.

Durch die Bildung autonomer Verwaltungskörper tritt keine Succession ein, da dieselben keine eigene Staatsgewalt haben, somit die Voraussetzungen der Nachfolge nicht eintreten.

III. Eintritt in eine Staatenverbindung mit einem Teil des Gebiets.

42. Dieser ganz singuläre und abnorme Fall ist stets eine beschränkte Teilnachfolge. Der betroffene Staat bleibt Staat im ganzen Umfange seines Gebietes, nur auf einem Teil desselben verliert er etwas von seinen Hoheitsrechten infolge der stärkeren Konkurrenz einer anderen Staatsgewalt. Diese Konkurrenz ist aber nicht mit der bei einer Mehrheit von Nachfolgern zu verwechseln. In dem Umfange, in dem die andere Staatsgewalt succediert, zerstört sie die des Vorgängers so völlig, wie bei Cession oder Losreissung.

---

§ 3. Gesammtnachfolge (Universalsuccession).

I. Ein Successor.

43. Bei Gesammtnachfolge entstehen eine oder mehrere neue Staatsgewalten für den ganzen Umfang des Staatsgebietes. Die Nachfolge trifft die centralen Organe, die Rechtspersönlichkeit selbst, die sie entweder vernichtet oder in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt. Ist nur ein Nachfolger da, so tritt derselbe einfach in alle Rechte und Pflichten des Vorgängers ein. Sein Gebietserwerb deckt

alles, er bietet ihm die Nachfolge in jedes Recht und jede Pflicht.

a) Einverleibung (Incorporatio).

Einverleibung bedeutet Angliederung eines ganzen Staates an einen andern. Sie kann so sein, dass nur der angegliederte untergeht, während der andere vergrösserte in seiner Rechtsperson unverändert fortbesteht (incorporatio pleno inaequali iure) oder so, dass zwei Staaten sich gegenseitig in einander verschmelzen und daraus einen neuen Staat bilden: Verschmelzung (unio vel incorporatio pleno aequali iure).[54]) Von diesen beiden Unterarten der Inkorporation hat nur die erstere grössere Bedeutung, d. i. die Einverleibung ganzer Staaten in einen unberührt fortbestehenden, wie z. B. bei Preussen 1866. Die Verschmelzung unterscheidet sich dadurch von der Inkorporation im engern Sinn, dass sie auf beide Staaten einen extinctorischen Effekt hat. Daraus ergeben sich natürlich bedeutende Abweichungen gegenüber der ersten Art. Die Frage, ob in einem gegebenen Fall Inkorporation oder Union vorliege, ist deshalb nicht gegenstandslos. Streitig ist der Successionstitel in zwei wichtigen Fällen: Niederlande 1814, Italien 1860. Wir glauben aber in beiden Fällen uns für reine Einverleibung entscheiden zu müssen und zwar aus folgenden Gründen:

44. Was die Niederlande betrifft, ist eine Verschmelzung, d. h. eine gegenseitige Einverleibung von Staaten deshalb nicht möglich, weil Belgien vor 1830 kein Staat war,[55]) deshalb auch nicht auf gleichem Fusse mit einem andern verschmolzen werden konnte. Nach Niederwerfung der französischen Herrschaft in den nördlichen Provinzen entstand im November 1813 wieder das alte Holland unter den Oraniern als souveränen Fürsten, während die belgischen Gebiete mit dem Vorrücken der Alliierten occupiert wurden. Eine Konstituierung zu einem eigenen Staat wie bei Holland hat nie stattgefunden.[56]) Die niederländische Regierung[57]) wie auch andere Staaten haben sich seit 1814 stets so ausgedrückt, dass die belgischen Provinzen nur eine Vergrösserung Hollands waren, dessen Verfassung[58]) auf die südlichen Staaten ausgedehnt wurde. Allerdings sind die Rechts-

wirkungen der Einverleibung im Gegensatz zur Verschmelzung in unserem Falle kaum festzustellen, weil Holland als eben entstandener Staat nur wenige oder keine Rechte und Pflichten hatte, die durch totale Universalsuccession hätten untergehen können.

45. Unzweifelhaft dagegen lässt sich juristisch feststellen, dass Italien nur ein erweitertes Sardinien ist und nicht eine Neubildung, in der dieser Staat aufgegangen wäre. Fiore,[59]) Holtzendorff[60]) und Kiatibian[61]) sprechen sich für letzteres aus, Mancini,[62]) Gabba[63]) und Esperson[64]) dagegen vertreten die unserer Ansicht nach allein haltbare Auffassung von der Inkorporation. Die Argumente der Gegner sind alles eher als juristisch durchdringend. Die Veränderung des Namens, die Verlegung der Regierung von Turin nach Florenz und Rom, der Schwindel der Plebiscite,[65]) nationale Gefühle u. dgl. sind völkerrechtlich ganz unerheblich. Die Verlegung der Hauptstadt nach Florenz war nicht ein Verlegen des Centrums aus dem Lande heraus, sondern nur eine Verschiebung innerhalb desselben, da Toskana staats- und völkerrechtlich sardinisches Gebiet geworden. Die Fortdauer Sardiniens erfolgt aus folgenden Thatsachen. Die italienische Regierung hat stets erklärt, dass Italien der Rechtsfortsetzer Sardiniens sei.[66]) Die Mächte haben nichts dagegen eingewendet. Die Gerichtspraxis[67]) hat sich dem angeschlossen. Ferner sind alle sardinischen Staatsverträge erhalten geblieben und mit stillschweigender Genehmigung der Kontrahenten auf ganz Italien ausgedehnt worden, während die der anderen italienischen Staaten, soweit sie nicht successionsfähig waren, untergingen.

46. Neben dieser vollständigen Einverleibung giebt es auch noch eine beschränkte. Das ganze Gebiet kommt in den Bereich einer neuen Staatsgewalt, die aber die schon bestehende nicht ganz absorbiert, sondern ihr eine wenn auch beschränkte Handlungsfähigkeit als Staat belässt. Es giebt nur eine echte Succession dieser Art, nämlich der Eintritt in einen Bundesstaat, incorporatio minus pleno inaequali iure, indem dies der einzige Fall ist, wo ein natürliches Gebiet rechtlich unter zwei Staatsgewalten steht, von

denen die eine Nachfolgerin der andern ist. Aus diesem Grunde gehört das Condominat nicht hierher. Ebenso wenig liegt eine Succession vor im strengen Sinne des Wortes, wo es sich um Eintritt in einen Staatenbund handelt, da in den beteiligten Staaten eine neue Staatsgewalt nicht entsteht. Das Gleiche ist zu sagen von den Fällen, bei denen eine Überordnung des einen Staats über den andern entsteht, wie bei der Schutzherrschaft (unio minus pleno inaequali iure). Der Protektor übt nur delegationsweise, als Vertreter, Staatsfunktionen des protegierten Staates aus. Ebenso bei Verwaltungsinkorporation, bei welcher die Verwaltung ganz oder teilweise auf einen andern Staat übertragen wird. Diese beschränkte Inkorporation ist entweder wie beim Bundesstaat Neubildung von Organismen oder wie bei der unechten Inkorporation eine Übergangsstufe zur vollständigen Angliederung.

II. Mehrerer Successoren.

47. Wir haben schon oben auseinander gesetzt, weshalb die Zahl der Successoren von grundlegender Bedeutung ist. Der Grund ist der, dass infolge der Universalsuccession die Nachfolge sich nicht nur erstreckt auf das ergriffene vom Nachfolger besessene Stück, sondern auf Grundlage desselben jeder Nachfolger einen Anspruch hat auf einen Anteil an dem nicht mit einem einzelnen Gebietsteil zusammenhängenden centralen Vermögen des untergegangenen Staates. In erster Linie tritt allerdings Teilnachfolge ein für den faktischen Besitz (Territorialprinzip). Diese Nachfolge erschöpft aber nicht den ganzen zerstückelten Staat. Für den Rest tritt ein Konkurrenz ein im Verhältnis der Besitzquoten, welche zur Liquidation des betreffenden Vermögens führen muss (Liquidationsprinzip).

48. Die Zerstückelung[68]) kann entweder eine Aufteilung sein unter schon bestehenden Staaten (divisio) oder eine Zergliederung in die schon in ihr enthaltenen Teile (dismembratio) oder endlich beides neben einander. Beispiele für die beiden ersten Arten sind die dritte Teilung Polens und das alte Deutsche Reich.

Die Zerstückelung kann sein entweder vollständig (divisio vel dismembratio pleno iure) oder beschränkt, indem der zergliederte Staat nicht wie im ersten Fall gänzlich untergeht und von Niemandem als solchen fortgesetzt wird, sondern nur auf Kosten seiner Teile abgeschwächt wird z. B. von einem Einheitsstaat in einen Bundesstaat (dismembratio minus pleno iure).[70]) So der Übergang der Schweiz von der Helvetik zur Mediationsverfassung.

§ 4. Grundriss des Systems.

I. **Teilnachfolge (Partialsuccession).**

A. Angliederung.

1. Abtretung, Cession (unbeschränkt),
2. Verwaltungscession (beschränkt).

B. Verselbständigung.

1. Losreissung (unbeschränkt),
2. Vassallität (beschränkt).

C. Eintritt in einen Bundesstaat mit einem Teil des Gebietes (beschränkt).

II. **Gesammtnachfolge (Universalsuccession).**

a) Mit einem Successor.

A. Einverleibung.

α) Völlige Einverleibung.
1. Inkorporation im e. S.,
2. Verschmelzung.

β) Beschränkte Einverleibung.
1. Eintritt in einen Bundesstaat,
2. Schutzherrschaft und Verwaltungsinkorporation.

b) Mit mehrern Successoren.

B. Zerstückelung.

α) Völlige Zerstückelung,
Aufteilung und Zergliederung.

β) Beschränkte Zerstückelung,
Abschwächung.

Anmerkungen.

[1]) Kiatibian S. 58 ff. Rivier, Principes I S. 54 ff.

[2]) Grotius II, c. IX § 4 –6. Heffter-Geffken S. 62. Bluntschli Art. 60. Fiore, Trattato I S. 217. Martens-Bergbohm S. 278. Hartmann § 12. Pradier-Fodéré I S. 251, 276.

[3]) Gierke S. 864.

[4]) Über wesentliche und unwesentliche Veränderungen, vgl. Gierke S. 811 ff.

[5]) Politik III, 1. Für die auf diese Streitfrage bezügliche Litteratur, vgl. Heffter-Geffken S. 62.

[6]) International Law S. 80.

[7]) Grotius, de Jure Belli ac Pacis II. c. 9. Puffendorff, de jure naturae ac gentium. IV, c. 9. Vattel II § 203 f.

[8]) Pfeiffer, das Recht der Kriegseroberung mit Bezug auf Staatskapitalien 1823. Haas, über das Repartitionsprinzip der Staatsschulden bei Länderzerstückelungen 1831 (letztere Schrift war mir nicht zugänglich).

[9]) G. F. v. Martens, Erneuerung der Staatsverträge, Göttingen 1797 S. 7.

[10]) Elements de droit international §§ 8 ff.

[11]) Heffter-Geffken, § 24 f.

[12]) Art. 46—61.

[13]) I, 2 ch. VII § 128 ff. u. an anderen Stellen.

[14]) Trattato I S. 217—230.

[15]) Völkerrecht I S. 276—285.

[16]) Traité I S. 273—281.

[17]) Principes I S. 69—75, 197—220.

[18]) Handbuch I § 10—12.

[19]) Quistioni di diritto civile. 2ª edizione. Torino 1885. Abhandlung X. „Successione di Stato a Stato."

[20]) Acceptiert von Corsi in Studi di diritto internazionale privato I. Trasmissione di obblighi patrimonali degli Stati in caso di mutazione territoriali. Pisa 1895. (Streitigkeit betreffend die Guano- und Salpeterlager in Chile.)

[21]) Vol. I. parte II. pp. 2055 a 2140. voce: Annessione capo II. Effetti giuridici delle annessioni, p. 2092 ff. Die Abhandlung konnte von mir nicht benutzt werden.

[22]) Traité de l'Annexion au territoire français et de son démembrement. Paris 1880.

[23]) Conséquences juridiques de la transformation des Etats sur les traités. Thèse. Paris 1892.

[24]) Des Conséquences des transformations territoriales des Etats sur les traités antérieurs. Thèse. Paris 1892.

[25]) Des effets des annexions de territoires, sur les dettes de l'Etat démembré ou annexé et sur celles des provinces, départements, etc., annexés. Paris 1895. Kritik von Ernest Lehr in der Revue de droit international. 1895. XXVII S. 195.

[26]) Des annexions de territoire et de leurs conséquences. 1881. Die Schrift war nicht mehr erhältlich.

[27]) Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung. Berlin 1887.

[28]) Art. 54. „Da das Volk des einverleibten Staates als Teil des Volkes des einverleibenden Staates fortlebt, so kann diese Succession noch eher als eine Fortsetzung der Persönlichkeit aufgefasst werden, als das in dem römischen Erbrechte der Privaten geschieht."

[29]) I. S. 276. „ . . . peuple et territoire n'ont pas cessé d'exister, quoique faisant partie, désormais de l'Etat acquéreur.

[30]) Vgl. Appleton S. 43 f.

[31]) Vgl. die Kritik Appletons S. 32 zu Fiore (Journal de droit international privé 1883 p. 78).

[32]) Gabba S. 381.

[33]) ibid. S. 386.

[34]) ibid. S. 385.

[35]) ibid. S. 386. „ . . . ogni punto del territorio appartenga necessariamente ad uno Stato, ma possa a diversi Stati successivamente appartenere, non isnatura però quella associazione, non ne distrugge nè la continuità nel tempo, nè quella nello spazio."

[36]) ibid. S. 385 f. „ . . . al disopra degli individui vi siano autorità tutrici e reparatrici dell' ordine giuridico, alle quali ciascun cittadino sappia e con piena certezza confidi di potersi rivolgere ogni qualvolta un suo diritto sia leso o minacciato; la quale certezza di efficace protezione accompagna incessantemente il cittadino in ogni momento della sua vita . . . . . non ostante quelle succesive innovazioni territoriali, rimanga in ogni punto del territorio in alterato il diritto del cittadino alla immancabile e piena protezione per opera di quel qualunque Stato a cui di fatto e nel momento appartiene quel punto, dove egli e i suo privati diritti risiedono."

[37]) Appleton S. 31.

[38]) ibid. S. 38 ff.

[39]) ibid. S. 33. „Un peuple, pour cesser d'être un Etat, ne cesse pas d'être débiteur."

[40]) Betreffend die einzelnen Punkte verweisen wir auf die Erörterungen bei Schuldennachfolge unter den verschiedenen Successionstiteln.

[41]) Vgl. Selosse S. 184 ff.

[42]) „In locum defuncti succedere" Gaius IV, 34. Puchta, Vorlesungen § 446. „Die Natur des Erbrechtes besteht darin, dass der Erbe die Vermögensperson des Erblassers repräsentiert, dass sie in ihn übergegangen

ist und von ihm dargestellt wird.“ Dernburg, Pandekten III S. 96 f. Sohm, Institutionen, S. 382.

[43]) Gierke, S. 855.

[44]) Gierke, S. 844. „Was aber die Zerstörung (einer Verbandspersönlichkeit) durch rechtmässige Handlungen angeht, so kann zunächst ein Individualrecht auf Vernichtung eines sozialen Körpers begründet sein. So gewährt das Völkerrecht auf Grund der Eroberung eines gesammten Staatsgebietes dem siegreichen Staate noch heute das Recht auf Vernichtung eines fremden Staates.“

[45]) Gierke, S. 864. „Der oberste Gesichtspunkt aber, von welchem das geltende Recht bei der Ordnung der sozialrechtlichen Succession ausgeht, scheint in der Rücksichtnahme auf die zwischen der wegfallenden Verbandsperson und der übrigen Personenwelt bestehenden personenrechtlichen Zusammenhänge gesucht werden zu müssen. Offenbar nämlich ist die Nachfolge in eine soziale Hinterlassenschaft regelmässig mit einem Vorgange verbunden, kraft dessen der nunmehrige Vermögensherr oder die Vielheit der nunmehrigen Vermögensherren auch die Persönlichkeit des untergehenden sozialen Organismus gewissermassen in sich aufnimmt und mit der hierdurch verstärkten eigenen Persönlichkeit die leer gewordene Stelle in dem Gesammtsystem der bürgerlichen Gesellschaft ausfüllt.“

[46]) Gierke, S. 855.

[47]) Gierke, S. 859. „In Wahrheit muss vollständig mit der Annahme gebrochen werden, als könne die Rechtsnachfolge in den Nachlass einer Verbandsperson sich aus den Prinzipien des Individualerbrechts ergeben. Es handelt sich hier vielmehr um eine eigenartige socialrechtliche Succession, welche sich auf Grund der Lebensordnung der gesellschaftlichen Organismen und ihrer personenrechtlichen Zusammenhänge vollzieht. In vieler Hinsicht fehlt es freilich auch heute noch auf diesem Gebiete an festen Regeln. Allein das geltende Recht lässt bei seinen im Einzelnen mannigfach verschiedenen Bestimmungen über derartige Verhältnisse gewisse leitende Gedanken keineswegs vermissen.“

[48]) Gierke, S. 864 f. „Die sozialen Organismen verschwinden nur in seltenen Ausnahmefällen gleich dem sich auflösenden natürlichen Organismus ohne Rückstand in der Welt des toten Stoffes. In der Regel bedeutet ihr Untergang nur die Zerstörung eines Lebenscentrums, während die bisher von demselben beherrschten organischen Kräfte erhalten bleiben und in den Dienst anderer Lebenscentren treten. Der seines selbständigen einheitlichen Daseins beraubte soziale Körper fällt also nicht ins Leere oder Tote, sondern er wird von anderen sozialen Körpern oder aber bei völligem Zerfall von den hiermit ein entfremdetes Stück ihres Sonderdaseins zurückgewinnenden Individuen absorbirt. Indem die Rechtsordnung sich an diese thatsächlichen Verhältnisse der sozialen Lebensbewegung anlehnt, muss sie zu dem Gedanken einer entsprechenden Nachfolge in die Stelle der erloschenen sozialen Persönlichkeit gelangen, woraus dann die Nachfolge in deren Hinterlassenschaft sich als unmittelbare Folge, jedoch eben erst als Folge ergiebt. Man kann daher sagen, dass das Vermögen einer juristischen Person dahin fällt, wohin diese Person selbst gefallen ist, — dass aber die Frage, wohin denn

jedesmal dieser Anfall erfolgt, durch die das Leben untergehender Verbandspersonen mit dem Leben anderer neu entstehender oder fortbestehender Personen verknüpfenden personenrechtlichen Zusammenhänge entschieden wird."

[49]) Gierke, S. 876. „Die sozialrechtliche Succession ist stets, wie dies ihrer personenrechtlichen Grundlage entspricht, eine Gesammtnachfolge. Es geht also das Vermögen der ehemaligen Verbandsperson als eine in sich geschlossene Einheit mit allen ihm zugehörigen Rechten und Verbindlichkeiten auf sein nunmehriges Subjekt über."

[50]) S. 825 Anm. 1.

[51]) Gierke, S. 880. Analoge Wirkungen, wie sie die Beendigung einer Verbandspersönlichkeit hervorbringt, knüpfen sich in gewissem Umfange schon an diejenigen Veränderungen, welche den Charakter einer teilweisen Auflösung tragen. Auch hierbei wird ein Stück des organischen Lebens eines sozialen Körpers aus dem bisherigen Verbande gelöst und seinem bisherigen Persönlichkeitscentrum entfremdet, um entweder einem andern Gemeinleben einverleibt zu werden oder aber in das freie Einzelleben zu fallen.

[52]) Die Verwertung der kirchenrechtlichen Terminologie oder gar der auf die Veränderung von Kirchenämter bezüglichen Rechtssätze müsste in eine fruchtlose Spielerei ausarten. Da die Successionstitel wesentlich verschieden sind, überhaupt eine eigentliche sozialrechtliche Succession nicht vorliegt und zudem viele nur aus dem Kirchenrecht fliessende Bestimmungen darunter sind, so nehmen wir Abstand davon, die kanonistische Theorie zu verwerten.

Begriffe beider Gebiete, die sich etwa zusammenstellen liessen, sind: Personalunion: unio per aequalitatem, Verschmelzung: unio per confusionem.

Inkorporierter Staat mit Wahrung einer Sonderexistenz: unio per subjectionem.

Die kanonistische incorporatio mit ihren Unterarten kann nur künstlich mit der Staateneinverleibung zusammengebracht werden.

Zerstückelung (beschränkte): divisio, Verselbständigung: dismembratio. Man sieht, dass viele Successionstitel im Kirchenrecht kein Analogon finden.

[53]) Dieser Ansicht, wenn auch zweifelhaft, Bluntschli (Art. 49): „Die Teilung der Vereinigten Niederlande in die Königreiche Holland und Belgien 1831 gehört teilweise auch hierher, obwohl in gewissem Sinne die Niederlande in Holland vorzugsweise fortdauerten, namentlich im Verhältnis zu den Kolonieen."

Zerstückelung nimmt hier an z. B. Fiore, Trattato I 218 Anm. 2. Pradier-Fodéré I. S. 251.

Die richtige Ansicht wird vertreten von Gierke, S. 828 Anm. 3.

[54]) Puffendorf VIII c. 12. § 6. Hall, § 2, „upon equal terms", Gierke, S. 828 Anm. 1.

[55]) 19. Protokoll der Londoner Konferenz vom 19. Februar 1831. M. N. R. X S. 201.

„Cette protestation invoque d'abord un droit de postliminie, qui n'appartient qu'aux Etats indépendans, et qui ne saurait par conséquent

apparteuir à la Belgique, puisqu'elle n'a jamais été comptée au nombre de ces Etats.

[56]) Zu dem Historischen, vgl. Ghillany, Chronik I S. 507, 514.

[57]) Niederländisch-englischer Vertrag vom 19. Mai 1815. M. N. R. II S. 290. Einleitung: S. M. le Roi des Pays-Bas, désirant, au moment de la réunion définitive des provinces belgiques à la Hollande, ...

Ähnlich. Niederländisch-Österreichischer Vertrag vom 11. Okt. 1815. M. N. R. II S. 660. Einleitung.

[58]) M. N. R. II. S. 38.

[59]) Droit pénal international 1ere partie, S. 103 (trad. Ch. Antoine).

[60]) Handbuch I S. 33 u. Anm. 1.

[61]) S. 89 ff.

[62]) Vgl. Kiatibian S. 81 f.

[63]) S. 377 Anm. 1. „Il regno d'Italia infatti, nei rapporti internazionali, fu un nome nuovo dato al Regno di Sardegna, dopochè questo, per via di successive annessioni, ebbe riunito a sè tutto il territorio italiano. L'unificazione politica italiana è stato, dal punto di vista giuridico internazionale, niente altro che un ingrandimento del Regno di Sardegna."

[64]) Ganz gleich wie Gabba. Journal de droit international privé 1884, S. 366 f.

[65]) Kiatibian, S. 94 f.

[66]) Erklärung des Ministeriums des Auswärtigen 1862. „Après la constitution du Royaume d'Italie, les traités et conventions commerciales conclus par les anciens gouvernements des différents Etats italiens ont cessé d'avoir effet et ont éte remplacé sur tous les points du royaume par les stipulations des traités conclus avec les puissances étrangères par la maison royale de Savoie sous le sceptre de laquelle se trouve actuellement réuni la nation italienne."

Ebenso Mancini im Parlament. Atti ufficiali. Sitzung vom 13. Juni 1863. Kiatibian S. 96 f.

[67]) Kiatibian S. 97 ff. Gerichtshof von St.-Quentin 30 Okt. 1885. (La Loi vom 22. u. 23. Februar 1886.)

„Considérant qu'il importe peu qu'à la suite d'agrandissements territoriaux par voie de cessions, d'annexions, d'occupations, l'ancien royaume de Sardaigne soit devenu le royaume d'Italie."

[68]) Grotius II c. 9, § 10. Calvo § 106. Hartmann § 12. Bluntschli 49 u. 52. Fiore, trattato, I. S. 218. Pradier-Fodéré I. S. 278.

[69]) Gierke, S. 829, Anm. 2.

[70]) Gierke, S. 828, Anm. 3 f.

Thesen.

I.

Besteht eine verschiedene Haftung aus einem Kontraktsverhältnis und nach der actio legis Aquiliae, so ist der Grad der Haftbarkeit des Vertrages auch für die aquilische Culpa massgebend für alle auf dem Obligationsverhältnis beruhenden Handlungen.

II.

Die Auflösung einer Gemeinderschaft erfolgt ex tunc mit Bezug auf die Zahl der Anteile.

III.

Der Begriff „weltlicher Stand“ in Art. 75 der Schweizerischen Bundesverfassung bildet nicht einen Gegensatz zu dem des geistlichen Standes im Sinne des kanonischen Rechtes.

IV.

Für die Staatensuccession ist nur erheblich die einseitige Besitzergreifung durch den Successor.

V.

Bei der Staatensuccession geht alles Staatseigentum sowie alle Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur oder solche, die Surrogat dinglicher Rechte sind, auf den Nachfolger ipso iure über.